

Besprechungen

Seagle, William: *Weltgeschichte des Rechts*. München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 569 S.

Diese ausgezeichnete Übersetzung des im Jahre 1941 zum ersten Male unter dem Titel „The Quest for Law“ erschienenen Werkes eines bekannten amerikanischen Anwalts und juristischen Publizisten verdient auch unsere Beachtung. Zwei Vorzüge scheinen mir das Buch zu charakterisieren: Erstens die souveräne Stoffbeherrschung, die zu einer großzügigen Synthese führt, ohne sich in Kleinigkeiten zu verlieren, und zweitens die — oft witzige — kritische Erörterung überkommener Lehrmeinungen vom Standpunkte eines klugen — freilich nicht: weisen — praktischen Realisten. Damit sind auch bereits die Gefahren angedeutet, denen das interessante Buch teilweise unterliegt. Wie bei fast jeder groß angelegten Synthese erscheint manches allzu sehr zurechtgebogen, und der Realismus und Kritismus lassen eben doch manchmal das volle Verständnis für zugrunde liegende geistige Ideen vermissen. Ob man statt „Quellen des Rechts“ treffender sagen soll „Quellen der Verwirrung“ (S. 31), ob die Philosophie das Verhältnis von Naturgesetzen und Gesetzen der Menschen wirklich nicht zu klären vermochte (S. 30), ob man es tatsächlich je für eine besonders dringliche Aufgabe gehalten hat, „die Vorstellung zu bekämpfen, daß die Menschheit sich in ihren Uranfängen in einer so abgrundtiefen Barbarei wie einer kommunistischen Wirtschaft befunden haben könnte“ (S. 82) — und ob viele andere apodiktische kritische Feststellungen des Verfassers zutreffend sind, vermag man füglich zu bezweifeln. Daß das Naturrecht „eine der Quellen für die in der Frage nach dem Wesen des Rechts bestehende Verwirrung“ (S. 291 f.) ist, wird vom Verfasser eigentlich durch das 14. Kapitel „Das Naturrecht“ selbst widerlegt. Der Satz: „Seit dem 18. Jahrhundert hat man nur noch sehr wenig vom Naturrecht gehört“ (S. 309) zeigt, daß dem Verfasser — freilich bis zum Jahre 1941 — von der Renaissance des Naturrechts noch nichts bekannt geworden ist, wie überhaupt manche Darlegungen den Eindruck erwecken, als ob das Werk in seinen Grundanschauungen einer einige Jahrzehnte zurückliegenden Geistesart entsprungen sei.

Derartige Beanstandungen, die sich, auch für Einzelheiten, beliebig erweitern ließen, sollen aber nicht die hohe Anerkennung hindern, die der überaus kenntnisreiche, um Gesamtschau bemühte Verfasser verdient. Freilich vermag ich das Buch nicht als „Einführung in die

Probleme und Erscheinungsformen des Rechts“ für Studenten und Laien zu empfehlen, da der juristische Anfänger m. E. eben doch nicht ein ganz wahrheitsgetreues, sondern stark subjektiv gefärbtes Bild erhält; dagegen sollte jeder geistig interessierte, gelernte Jurist es zur Hand nehmen, um daraus Selbstkritik zu entnehmen und sich vor dem Untergang im Spezialistentum zu bewahren. Die große geschichtliche Linien aufzeichnende Systematik des Werks wird — bis in die Einzelheiten — jedem eine Fülle wertvoller Anregungen vermitteln.

Hans Peters - Köln

Wollheim, Günther: *Wirtschaft und Gesamtkultur. Ein schematologischer Versuch*. Freiburg i. Br. 1953. In Kommission bei der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung (Karl Zimmer) K.G. 48 S.

Die Schrift geht in integraler Schau davon aus, daß die Wirtschaft ein Kulturbereich ist und daß deshalb der wirtschaftliche Bereich auch in seiner Stellung im kulturellen Gesamtgefüge gesehen werden muß. Der Verfasser will systematisch nachweisen, daß man wirtschaftswissenschaftlich und in den anderen Wissenschaften die abstrakte Dreigliederung der gesamten Kultur in eine mentale, soziale und materiale Sphäre richtiger sehen und zu einer einheitlicheren Begriffsbildung gelangen müsse. Zuerst wird aber einführend auf die konkrete Dreigliederung in eine Personal-, Sachen- und Gebildesphäre im kulturellen Leben sowie auf den Einzel-, Gruppen- und Gefügezustand derselben hingewiesen. Sämtliche Sphären und die sich daraus entfaltenden Formen haben artgemäß einen bestimmten Aspekt.

Der Verfasser entwickelt dann analytisch seine schematologischen Grundbegriffe, indem er vom mentalen, sozialen und materialen Bereich ausgeht. Diese qualitativen Grundbegriffe sind aber nicht nur in diesen Kulturbereichen schlechthin gegeben, sondern auch in deren Entfaltungsformen. Zunächst zeigt sich das in den einfachen Teilgliedern, in neun „Elementen“, bei denen es sich um elementare „Stufen“ handelt (innerhalb des Mentalbereichs etwa um Verstand, Gefühl und Willen). So ergeben sich im Gesamt der Kulturwissenschaften drei Sphären- und neun Elementwissenschaften (unter den Sozialwissenschaften etwa die Rechtslehre). Diese Kulturbestandteile erscheinen sodann in einer folgenden Stufe, in bestimmten Sektoren; ihr Wirken wird ferner, als weitere Stufe, als Funktion bezeichnet. Auf diese Art erscheint beispielsweise das Element Sachprodukt im Sektor Wirtschaft, in dem es nun die Funktion Verwendung erfüllt. Und die in allen Lebenssektoren erfolgende Wahl von Zweck und Mittel macht die praktischere Teleologie und Technologie, und zwar als Sektoral- und Funktionalwissenschaften, notwendig, denen ja insbesondere die entwickelte Lehre vom Wirtschaftsleben mit untersteht. Auf diese Weise wird die Betrachtung auch synthetisch.

Weiter werden noch lebenskonkretere Einheiten theoretisch betrachtet. Das erfolgt mittels Verbindung der beiden Denkschemata, wo-

durch sich eine Typenbildung ergibt. Unter Typen werden wirklichkeitsgemäßere Lebenseinheiten — bestehend aus Menschen, Dingen, Gruppen, Einrichtungen, Gebilden und Gefügen — verstanden, die mit einem bestimmten — mentalen, sozialen, materialen, elementaren, sektoralen und funktionalen — Akzent versehen sind. Dadurch entstehen nunmehr typologische Kategorien, zum Beispiel das industrielle Unternehmen als Gebilde mit seiner Belegschaft als Gruppe, und zwar stark rationalökonomisch bestimmt. Und mit Hilfe der Typologie lassen sich die Erscheinungen auch zählen und messen, also quantitativ erfassen. Außerdem lassen sich ja aus Schema und Typus zusammen wieder abstraktere Modelle bilden, wie das Gedankenbild der freien Konkurrenz als Marktgefüge, die als grundsätzliche Denkfiguren innerhalb einer umfassenden Theorie gerade der Einzelforschung dienen.

Selbstverständlich will der Verfasser grundsätzlich keine Lehre von den verbundenen Prozessen, vielmehr eine Lehre von den Strukturzusammenhängen vermitteln, dabei natürlich auch die Wechselwirkungen aufzeigend. Seine Abhandlung kommt im weiteren zu einer sehr nützlichen speziellen Erörterung der Akzente, die schließlich mit der Aspektlehre verknüpft ist. Unsere Erfahrung lehrt ja, daß reine Kulturformen kaum vorkommen, vielmehr Mischformen mit zeitlicher und regionaler Hervorhebung wesentlicher Faktoren neben anderen. Das trifft zudem auch auf den Menschen als Kulturträger selbst zu. Denken wir vornehmlich an den homo mentalis, den homo materialis oder an den homo oeconomicus. Es trifft vor allem auch auf unseren Bereich Wirtschaft also solchen zu, in dem sich ebenfalls Wandlung und Verlagerung der Akzentuierung beobachten lassen. Genannt sei ganz grob die Hervorhebung des Sozialen in der ethisierten Wirtschaft des Mittelalters, des Mentalen in der zunehmend planenden Wirtschaft der Neuzeit.

Schließlich will der Verfasser nachdrücklich nachweisen, daß die Wissenschaftslehre selbst gleichfalls durch Akzente bestimmt wird, wobei insbesondere die Wirtschaftswissenschaft sozialen Charakter erhalten und neuerdings weitgehend auch fortschreitend die Mentallehre aufgenommen hat. Darüber hinaus weist er darauf hin, wie die Wissenschaft allgemein immer mehr von den ökonomischen Belangen beeinflusst wird und gerade die eigentliche Planwirtschaft sämtliche sektoralen Kräfte in einem einzigen Gebilde universal auf sich zu ziehen versucht.

Zu den fragenreichen Ausführungen des Verfassers kann hier nur noch kurz folgendes bemerkt werden: Vielleicht müßte man mehr betonen, daß der Kulturprozeß durch die Kulturstruktur ausgelöst wird und jener wiederum auf diese zurückwirkt, wie vor allem das ökonomische Prinzip als Ausdruck des gesamtkulturellen Rationalprinzips außer einem quantitativen auch ein qualitatives Moment enthält. Damit könnte sicher auch die Vereinheitlichung in der Begriffsbildung

gefördert werden. Ferner wäre neben der normierten Sozial- und Wirtschaftsordnung auch die formierte mehr hervorzuheben, womit stärker der Kontakt mit der Einteilung der Lebenseinheiten in Gebilde, Gruppen und Gefüge gewahrt bliebe. Außerdem könnte man deutlicher ausdrücken, daß vornehmlich die rationale Sozialpolitik in der Wirtschaftspolitik, ohne sich aufzugeben, nur richtig wirken kann, wenn letztere ihren Blick auf das Wesen jener richtet, und umgekehrt. Mancher Leser wird auch die ihm erforderlich erscheinende organologische Verbindung mit dem Metaphysischen vermissen.

Im wesentlichen bahnt die aufschlußvolle Schrift, der eine Kategorientafel und Diagramme beigelegt sind, weitgehend eine Neuordnung des Denkens auf dem gesamten Kulturgebiet an. Ihre exakten wie universalen Darlegungen müssen als ein wahrhaft brauchbarer Versuch hingenommen werden. Besonders angesichts der Zerklüftungen in unserer wissenschaftlichen Denkwelt vermag diese Schrift nützlichste Dienste zu leisten.

H e r m a n n M ö n c h - Berlin

T h u r n w a l d, R i c h a r d : *Der Mensch geringer Naturbeherrschung. Sein Aufstieg zwischen Vernunft und Wahn*. Berlin 1950. Verlag Walter de Gruyter.

Der Verfasser dieser knappen, inhaltsreichen Einführung in den Gesamtbereich der Probleme und Erkenntnisse der ethnologischen Soziologie ist seit langem weithin bekannt durch zahlreiche Einzelarbeiten, durch seine Beiträge zu Eberts „Reallexikon der Vorgeschichte“ und durch sein großes, das gesamte Forschungsmaterial ebenso gründlich und kritisch wie ertragreich verarbeitendes Werk „Die menschliche Gesellschaft“ (im gleichen Verlag). Es ist sehr zu begrüßen, daß ein so souveräner Kenner des gesamten Materials an Forschungen, der zudem auf reiche eigene Untersuchungsergebnisse auf Grund von Studien in den Lebensbereichen „primitiver“ Völker zurückblicken kann, mit dem vorliegenden Aufriß ein Handbuch im kleinen darbietet, das jeden interessierten Forscher angrenzender Wissenschaftszweige in den Stand setzt, sich schnell über nahezu jedes besondere Einzelproblem aus dem weiten Zusammenhang der Ethnologie zu informieren. Die Aufteilung des Buches in zahlreiche kleine, thematisch spezialisierte Abschnitte erleichtert eine solche Absicht ebenso wie das beigegebene kleine Lexikon der Fachausdrücke und die zahlreichen Schaubilder, die die großen Zusammenhänge verdeutlichen. Als letzte Absicht eines reichen Lebenswerkes tritt das Streben zutage, das Menschliche besser verstehen zu lernen, das gerade unserer Gegenwart durch Schicksale und Erfahrungen, die vor einigen Jahrzehnten unmöglich erschienen wären, so sehr problematisch geworden ist. „Der Sinn aller Untersuchungen und Übersichten wie der vorliegenden besteht darin, das *allgemein Menschliche* aus dem *Wust seiner Verflechtungen mit zeitlich, örtlich, volklich Gebundenem herauszuzondern*“ (S. 87). Die Rolle des Verstandes erscheint dem Autor

keineswegs als durchweg positiv, so stolz die Gegenwart auch auf ihn sein mag. „Ja, es scheint, daß die Verirrungen um so schlimmer werden, je mehr sie unter die Gewalt des Verstandes geraten“ (S. 96). Andererseits bedeutet es für jeden denkenden Menschen eine große persönliche Bereicherung, die Fülle von eigentümlich sinnvoller Gestaltungskraft zu erkennen, die sich in der Mannigfaltigkeit der Lebensformen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Gestaltungen jenes Menschen darstellt, den der Autor nicht anders als mit dem Merkmal seiner „geringen Naturbeherrschung“ gegen den „Kulturmenschen“ abhebt.

Werner Ziegenfuß - Nürnberg

Beumann, Helmut: *Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts.* Weimar 1950. Verlag Hermann Böhlau Nachf. XVI, 300 S.

Auf dieses bedeutsame, mit Recht gut aufgenommene Buch des jungen Marburger Historikers kann hier nur in größter Kürze hingewiesen werden; es soll aber geschehen, weil diese Untersuchung über die „Res gestae Saxonicae“ Widukinds sich durch eine erfreuliche, bewußte Abkehr von jener Haltung kennzeichnet, die allzu schnell aus dem tatsächlichen Verhalten auf die Motive des Handelnden schließt und damit subjektiven Deutungen Tor und Tür öffnet. Beumann sieht in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung im besonderen einen Ort der Begegnung zwischen Denken und Wirklichkeit, also Motiven und Tatsachen. Die historiographische Literatur hat sich dieses Komplexes zwar schon immer angenommen, aber es will dem Rez. scheinen, als wenn B. in seiner Schrift dieses ganze Problem doch wesentlich gefördert hat. Er untersucht diese Geschichtsquelle nach ihrer Struktur und der Art der Darstellung, wobei er einen verhältnismäßig starken Einfluß von Sallust glaubt feststellen zu können. Von besonderem Gewicht sind die Kapitel, in denen er sich mit der Persönlichkeitsschilderung Widukinds und seiner politischen Gedankenwelt und Geschichtsauffassung auseinandersetzt. Seine Auffassung von Herrschaft und Staat, von Frieden und Krieg, abschließend seine Stellung zum Kaisergedanken werden ausführlich behandelt. Zur kritischen Stellungnahme im einzelnen fühlt der Rez. als Nichtspezialist auf diesem Gebiete sich nicht befugt. Aber er bekennt gern seinen Dank für eine Fülle fruchtbarer Anregungen und die Fundiertheit aller dargebotenen Erwägungen und Behauptungen.

Friedrich Lütge - München

Mayer, Theodor: *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters.* Weimar 1950. Verlag Hermann Böhlau Nachf. 327 S.

Th. Mayer hat sich schon mehrfach zu Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte geäußert, wobei das von ihm herausgegebene und maßgeblich mitgestaltete Buch „Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters“ (1943) wohl besonders wichtig ist (vgl. meine Be-

sprechung in der „H. Z.“, 170. Bd.). In dem hier anzuzeigenden Werk ist es eine andere Gruppe, deren Bedeutung für das deutsche Verfassungsleben untersucht wird: die hohe Geistlichkeit oder, wie man auch sagen kann, die geistlichen Fürsten und generell die Kirche. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß die kirchlichen Verhältnisse und ihre Regelung einen wichtigen Bestandteil des deutschen Verfassungslebens bilden. Und dies nicht zuletzt, weil ja die Kirche an der Ausbildung der Immunität einen hervorragenden Anteil hatte. Th. Mayer geht den damit aufgeworfenen Fragen in etwas verschlungenen Wegen nach, wobei eben doch deutlich wird, daß das Buch aus Einzeluntersuchungen zusammengewachsen ist. So beschäftigt er sich — und dies immer auf Grund eindringlicher Urkundenkenntnisse — mit dem Eigenkirchenwesen, der Stellung der Äbte (wobei namentlich das Kloster Hirsau als Untersuchungsobjekt dient), dem Vogteiwesen, dann aber auch mit der hohen Gerichtsbarkeit usw. und schließlich mit dem Reichsfürstenstand, den M. sehr richtig als „Teilhabe am Reich“ betrachtet und der Träger der Adelherrschaft im MA. ist, der H. Mitt-eis seine letzte größere Studie gewidmet hat (In: Festschrift für Fritz Schulz, 1951). Das gilt in besonderen für die Herzogtümer, die ein verfassungsrechtlich bestimmtes Gebiet und eine personale Gemeinschaft in einem darstellten. Besonderen Wert legt M. auf den Nachweis, daß für die Ausbildung zum Territorialfürstentum die Grafenschaft (das Grafenamt) eine ungenügende Basis darstellte, da eben der Graf nicht „Teilhhaber am Reich“ war. Erst später sind manche Grafen dank besonderer Umstände in den Reichsfürstenstand emporgestiegen. Und diese besonderen Umstände in den einzelnen Teilen Deutschlands sind es denn auch, auf die M. abschließend besonders hinweist, weil tatsächlich nur unter genauer Kenntnis dieser regionalen Vielgestaltigkeit schließlich eine fundierte Kenntnis des deutschen Staatswesens und seiner Verfassung errungen werden kann. Damit ergibt sich der gleiche Tatbestand wie für große Bereiche der Wirtschaftsgeschichte, besonders der Agrargeschichte, die ja auch nur von dieser Mannigfaltigkeit aus erfaßt werden kann, wie auch unter Vermeidung jeder Vorstellung, als wenn die regionalen Besonderheiten von der Zentralgewalt aus gestaltet worden seien. Hier wie dort ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß aber M.'s Buch einen gewichtigen Schritt vorwärts bedeutet, wird man mit Dank anerkennen.

F r i e d r i c h L ü t g e - M ü n c h e n

P ö l n i t z, G ö t z F r e i h e r r v o n : *F u g g e r u n d H a n s e. E i n h u n d e r t j ä h r i g e s R i n g e n u m O s t s e e u n d N o r d s e e.* T ü b i n g e n 1953.
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 236 S.

Schon in seiner großen Biographie Jakob Fugger des Reichen war der Verfasser wiederholt auf die Auseinandersetzungen zwischen den Fuggern und den Hansen zu sprechen gekommen und hatte damit zweifellos auf bisher wenig erforschte Tatsachen und Zusammenhänge hingewiesen. Weitere Äußerungen zu diesem Thema durfte man sich von

der angekündigten Biographie Anton Fuggers versprechen, da sich diese Auseinandersetzungen über den Tod Jakobs hinzogen. Nun hat der Verfasser sich aber entschlossen, in einer Art Zwischenveröffentlichung dieses Thema im Zusammenhang zu behandeln, und dafür wird man nur dankbar sein können. Werden doch dadurch überkommene Vorstellungen berichtigt, und namentlich jene, die eine verhältnismäßig strenge Trennung zwischen oberdeutschem und niederdeutschem Handelsraum annahmen. Man hatte zwar gewußt, daß gelegentlich die Niederdeutschen auch auf das südliche Europa übergriffen, aber von einer entgegengesetzten Wirtschaftspolitik der Oberdeutschen, speziell der Fugger, war kaum etwas bekannt gewesen. Verfasser kann nun, gestützt auf seine intime Quellenkenntnis, aufzeigen, wie vom letzten Viertel des 15. Jhs. ab die Fugger begannen, in den hansischen Raum einzudringen. Sie begannen mit Finanzgeschäften, etwa der Vermittlung zwischen der Kurie und Skandinavien, und bauten dann langsam, vorsichtig, aber zielstrebig eine Handelsorganisation aus, die in erster Linie dem Absatz des südosteuropäischen Silbers und Kupfers im Ostseeraum dienstbar gemacht wurde, in einem Raum, der diese Metalle nicht aufwies und sie doch so dringend brauchte. Und nach und nach gelang es, diese Güter über die Ostsee und durch den Sund nach den Niederlanden und England zu verschiffen. Danebenher geht der Aufbau eines fuggerschen Zentrums in Antwerpen, das sich gleichfalls dem niederländischen und englischen Handel widmete.

Mit großer Sorgfalt werden diese Entwicklungslinien im einzelnen verfolgt, die diplomatischen Züge und Gegenzüge, das Hineinspielen der hohen und höchsten Politik usw., bis es dazu kommt, daß nach der Schwächung Lübecks im Zusammenhang mit der Politik und dem Sturz Wullenwebers die Hanse es hinnehmen muß, daß die Fugger in ihrem ursprünglichen Handelsraum festen Fuß gefaßt haben. Und ebenso wird geschildert, wie die immer einseitigere Ausrichtung der Fuggerschen Gesellschaft auf die Finanzgeschäfte mit den verschiedenen Herrschern und die Aufgabe der ungarischen Bergwerksverträge allmählich den alten Konflikt gewissermaßen gegenstandslos werden lassen und wie beide bürgerliche Machtentfaltungen vor den entstehenden Nationalstaaten und ihrer Machtpolitik zurückweichen müssen, auch gerade in England, wohin die Fugger ihr Interesse nach der Aufgabe des Ostens vorwiegend gerichtet hatten.

Es gelingt dem Verfasser gut, die unterschiedlichen Kräfte, die hier am Werke sind, zu entwirren, trotz der immer wieder durchbrechenden besonderen Hochachtung für Jakob Fugger II. Wenn er gelegentlich (S. 66) sagt: „Ehre und Geschäft, Religion und Politik begannen sich heillos zu verwirren“, dann kennzeichnet er eine Situation, die doch weithin als typisch betrachtet werden muß. Sympathisch wirkt der Schluß (S. 131 f.), in dem der Versuch gemacht wird, beide Gebilde als zwar unterschiedliche, im Kern aber doch zusammengehörende Ausprägungen eines einheitlichen großen Gedankens, des

wagenden Bürgertums dieser Zeit, zu verstehen und den Blick dafür zu schärfen, daß das Gegensätzliche nicht das Gemeinsame überdecken darf. Eine Reihe wertvoller Anlagen vervollständigen den Text.

Friedrich Lütge - München

Blum, Jérôme: *Noble Landowners and Agriculture in Austria 1815—1848. A Study in the Origins of the Peasant Emancipation of 1848.* (The Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Series LXV, Number 2.) Baltimore 1948. The Johns Hopkins Press. 295 S.

Wenngleich das Erscheinen dieses Werkes schon einige Jahre zurückliegt, so ist es doch berechtigt, noch darauf in aller Kürze hinzuweisen. Frederic Lane, also einer der bedeutendsten Wirtschaftshistoriker der USA, hat das Zustandekommen dieses Bandes gefördert, wie der Verfasser im Vorwort dankend hervorhebt. Und wir werden uns diesem Dank gern anschließen. Ist doch seit dem vom Verfasser als „Standard Work“ bezeichneten Buch von K. Grünberg, der Studie von L. v. Mises über Galizien und der Untersuchung von Erna Patzelt über den Bauernschutz in Österreich vor 1848 keine größere Schrift mehr erschienen, die diesem Thema gewidmet ist. Die neueren Arbeiten von Stolz, Huter, A. Hoffmann, Grüll u. a. hat Blum noch nicht benutzen können.

Dem I. Kapitel, das der geographischen, politischen und wirtschaftlichen Struktur der alten österreichischen Monarchie gewidmet ist, folgt im II. Kapitel eine Beschreibung der Bodenbesitzverhältnisse im Vormärz, wobei sich Blum im wesentlichen an Grünberg anschließen kann. Wesentlicher ist dann das III. Kapitel, in dem das neu erwachte Interesse des Grundadels an der Ausgestaltung der Agrikultur und der Steigerung des Ertrages der Grundherrschaft bzw. der Gutswirtschaft behandelt wird. Sicher ist es sehr verdienstlich, daß dieser Gesichtspunkt so stark herausgearbeitet worden ist. Treffen wir doch etwa auch beim preußischen und überhaupt ostelbischen Adel eine betontere Hinwendung zum ökonomischen Denken und Handeln, wobei es allerdings dem Rezensenten scheinen will, als wenn dieses Interesse in Preußen usw. früher lebendig geworden ist als in Österreich. Im IV. und V. Kapitel werden weitere Fragen der Bewirtschaftung des Landes und des Arbeitseinsatzes behandelt.

Das letzte (VI.) Kapitel bringt dann eine Schilderung der Haltung des Grundadels gegenüber der Agrarform.

Versucht man kurz zu dem Werk kritisch Stellung zu nehmen, so wäre vielleicht folgendes zu sagen: Das wirtschaftliche Interesse des Grundadels ist sicher ein wesentliches Faktum gewesen; aber es scheint doch, als wenn der Verfasser es zu einseitig herausstellt. Man würde auch gern etwas über die geistes- und sozialgeschichtlichen Zusammenhänge und Gegebenheiten hören. Die liberalen Agrarreformen sind ja nur ein Bestandteil einer auch sonst tiefgreifenden evolutionären, manchmal schon revolutionären Umwandlung in der Sozialstruktur

Europas. Zu großes Gewicht wird nach Auffassung des Rezensenten auch anderen Faktoren beigelegt wie etwa der Bevölkerungszunahme in den Städten und der Industrialisierung. Sicher hatte der Grundadel ein wirtschaftliches Interesse an der Auflösung der alten Ordnung, da die Robote zu teuer waren und auch sonst das alte Feudalverhältnis auf manche ökonomisch-rationalen Gesichtspunkte keine Rücksicht nahm. Was aber der Rezensent stärker betont sehen möchte, ist der Fall des alten personal verstandenen Ordnungsdenkens zugunsten einer rein sachbezogenen Ordnung.

Friedrich Lütge - München

Popescu Oreste: *El Sistema económico en las Misiones Jesuéticas*. Bahia Blanca 1952. Editorial „Pampa Mar.“ 125 p.

Die besondere Eigenart des jesuitischen Wirtschaftsstaates, der in der Mission Paraguay entstand, ist nach Popescu ein drittes, in der Sombartschen Klassifikation nicht genanntes aristokratisches Wirtschaftssystem. Es handelt sich, nach dem Autor, um ein letztes Glied in der Kette der aristokratischen Wirtschaftssysteme, da den Jesuiten sowohl die rationalistischen Elemente der Wirtschaftsführung zuzusprechen sind, als auch bereits verkehrwirtschaftliche Züge im missionswirtschaftlichen Jesuitenstaat in Paraguay herrschen. Nicht nur treiben die Wirtschaften untereinander Austausch, sondern auch mit der Außenwelt. Auch bedienen sie sich der Errungenschaften der Technik und des wissenschaftlichen Fortschritts, die sie dank ihrer Ordenstätigkeit kennenlernen, und haben durch Aufrichtung des Eigentums an Produktionsmitteln neben dem Konsumeigentum schon echte Züge demokratischer Wirtschaft entwickelt. Popescu hebt die typisch indianischen Charakterzüge hervor, besonders ihre völlige Gleichgültigkeit gegenüber jeder Tätigkeit und jedem Fortschritt, die sie ja mit andern Indianerstämmen teilen, und die heute noch dem südamerikanischen Substratum irgendwie anhaften. Die typisch aktive jesuitische Wirtschaftspolitik kontrastiert mit der anderer Orden, während die weltlichen „encomiendas“, das Regierungssystem des Königs an anderen Orten für alle Stämme gleiche Verwaltungsformen vorsah. Die jesuitische Wirtschaftspolitik war der Ausdruck ihres totalitären Herrscherwillens. Nicht nur die geistige Entwicklung der ihr anvertrauten Bevölkerung war ihr Dominium, sondern auch alle wirtschaftlichen und sozialen Lebensäußerungen unterlagen schlechthin ihrer Regelung. Planwirtschaft ging mit Entwicklung Hand in Hand, Berufsausbildung, auch primitivster Art, wurde notwendig mit jeder Ausübung von Tätigkeit verbunden. Vor allem galt es, die Bedürfnisse zu wecken und zu koordinieren. Die völlige Apathie und eine absolut amorphe Haltung der Guarani-Indianer ermöglichte die Schaffung des Jesuitenstaats mit seinen Einrichtungen und seiner Erhaltung. Von Großfamiliensiedlungen ging man zur Einfamilienhütte über. Waschen und Bekleidung werden gepredigt und durchgeführt. Kleidungsstücke und Schuhe ebenso wie Gerätschaften

hergestellt. Essen wird zur regelmäßigen Einrichtung und zu den typischen lokalen Gerichten kommen neu eingeführte und kultivierte Pflanzen, deren Zubereitung gelehrt wird Medizin und Krankenbehandlung müssen ebenso gelehrt und aufgezwungen werden wie Erziehung, Unterricht und Kirchgang. Übrigens bestand sowohl vor als während der Jesuitenherrschaft im Missionsstaate in Paraguay das Privateigentum, teils in Form rein individuellen Eigentums, teils in gemischtwirtschaftlicher Form. Nutztiere und Geräte waren gewöhnlich Privateigentum, Unterkünfte, Schulen, Kirchen, Weiden, Äcker dagegen gemeinsames Eigentum von Individuen oder Individuen und Gemeinden. Die Ernte, einmal eingebracht, war alleiniges Eigentum des Indianers, dem sie zugesprochen war; sie war abgabefrei, soweit sie vom Acker des Indianers stammte. Die Äcker gehörten nämlich zu einem Drittel den Göttern (nach Einführung des Christentums der Kirche), ein Drittel gehörte Gemeinde, Armen und Kriegern, und das letzte Drittel dem Indianer. Die Bewirtschaftung war gemeindlich-kollektiv. Die „Tupambae“, oder Gotteseigentum, eine indianische Institution, die in fast allen südamerikanischen Staaten herrschte, war also bereits eine Form der schutzherrlichen Wirtschaft und brachte in die sonst expansive irreguläre Wirtschaftstätigkeit des Indianers eine gewisse Form, die der Jesuitenmission einen Anknüpfungspunkt vermittelte. So wurde ihre Wirtschaftsform praktisch zu einer Mischung der gesteuerten Wirtschaft, auf Grund der Tupambae und der „freien“ Wirtschaft, der Abambae. Die erste gehorchte dem Generalplan der Siedlung. Die letztere nahm auf die individuellen Bedingungen der Einzelsiedlung Rücksicht, so daß Euckens Meinung, die jesuitische Missionswirtschaft in Paraguay sei eine „dirigierte Ökonomie mit gewissen Zügen individuellen Gütertauschs“ nach Popescu nicht zutrifft. Die Wirtschaftslenkung war nicht total und der individuelle Handlungsfaktor war echt strukturell.

I r m g a r d d e O r l a n d i s - M a d r i d

S c h n e i d e r, F r a n z : *Geschichte der formellen Staatswirtschaft von Brandenburg-Preußen*. (Schriften der Forschungsstelle für Staats- und Kommunalwirtschaft e. V. in Wiesbaden, Neue Folge.) Berlin 1952. Verlag Duncker und Humblot. 200 S.

In seinem Vorwort weist der Verfasser mit Recht darauf hin, daß es zwar zur Geschichte der materiellen Staatswirtschaft in Brandenburg-Preußen zahlreiche Untersuchungen gibt, daß aber die Geschichte der formellen Staatswirtschaft bisher so gut wie unbeachtet geblieben sei, so wie dies auch für die meisten anderen Länder — namentlich Österreich und Frankreich ausgenommen — zutrifft. Der Verfasser schließt diese Lücke in durchaus dankenswerter Weise, wobei er mit Recht, um sein Thema zu verlebendigen, in einem gewissen Ausmaße auf die Fragen der materiellen Staatswirtschaft eingeht. Man hätte sich oft sogar ein etwas ausführlicheres Eingehen auf diese Fragen ge-

wünscht, weil erst dadurch die Finanzwirtschaft (Staatswirtschaft) in ihrer gesamten Problematik verdeutlicht worden wäre.

Der Verfasser beginnt im wesentlichen mit Ende des 13. Jhs., also der Zeit, in der die ersten regelmäßigen Steuern auftauchen, und spannt von hier aus den Bogen bis zum Jahre 1933. Und das heißt: er zeigt, wie zu Beginn die einzelnen Beauftragten des Landesherrn gewissermaßen auf Treu und Glauben wirtschaften und das an die Zentrale abführen, was sie als Überschüsse herauswirtschaften, wobei es an einer Aufsicht und einem geordneten Instanzenzug fehlt. Er geht auf die Folgen ein, bestehend in chronischem Geldmangel in der Kasse des Landesherrn, gefolgt von Anleiheaufnahmen und Vergebung nicht nur zahlreicher landesherrlicher Rechte, sondern auch von der Ver Silberung des Landesvermögens. Nach Angaben des Verfassers waren, als die Hohenzollern die Mark übernahmen, neun Zehntel des Landesvermögens veräußert worden. Die ersten Hohenzollern scheitern mit dem Versuch, den Ständen das Besteuerungsrecht abzurufen, wohl aber gelingt es ihnen, die Finanzverwaltung und im besonderen das Verrechnungswesen immer mehr zu realisieren und zu intensivieren, ohne daß sich damit aber eine erneute Verschuldung vermeiden läßt, die zur Stärkung der Stellung der Stände führt. Erst der Ausbau der landesherrlichen Domänenwirtschaft sowie der indirekten Steuern führt allmählich eine Sanierung herbei. Von besonderem Interesse sind die Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Großen. Für den letzteren ist typisch, daß er alle Fäden allein in der Hand behielt, so daß außer ihm niemand in der Lage war, die Finanzlage wirklich zu durchschauen. Auch auf die von ihm nach dem Siebenjährigen Kriege errichtete „französische Regie“ im Bereich der indirekten Steuern wird des Näheren eingegangen. Mit Recht wird auch der Darstellung der Reformen, die — maßgeblich vom Freiherrn vom Stein inspiriert — nach 1806 durchgeführt wurden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie leiten ja bereits über in die moderne Finanzwirtschaft und speziell die Staatsverrechnung, die das 19. Jahrhundert kennzeichnet. Noch bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein galten Bestimmungen, die bis auf die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückgingen.

Alles in allem darf gesagt werden, daß der Verfasser es verstanden hat, eine im allgemeinen ja als recht „trocken“ angesehene Materie klar und flüssig darzustellen, so daß wir in dem vorliegenden Buch eine sehr erfreuliche Bereicherung unseres finanzgeschichtlichen Schrifttums begrüßen können. Friedrich Lütge-München

Schneider, Hans: *Der preußische Staatsrat 1817—1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preußens.* München und Berlin 1952. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 337 S.

Das vorliegende Werk stellt einen — nicht nur für Historiker und Staatsrechtler — überaus lesenswerten Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts dar. Es geht hier nicht etwa

um das gleichnamige, in der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 begründete unmittelbare Staatsorgan, sondern um jenes, vom Freiherrn vom Stein geplante, jedoch später erheblich verändert errichtete beratende Organ der absoluten — und teilweise auch der konstitutionellen — Monarchie, dem so bedeutsame Persönlichkeiten wie Savigny (1847—1848 als Präsident), Fürst Hardenberg, Beyme, Knesebeck, Grolman, Gneisenau, Gneist, Miquel u. a. angehörten. Der Verfasser verfolgt den Staatsrat von seiner Entstehung in den Jahren 1806—1817 an (S. 6—51), erörtert dann (S. 52—109) seine Leitung, (S. 110—134) die Mitgliedschaft und, was den Verwaltungsfachmann besonders interessiert, (S. 135—148) die Arbeitsweise des Staatsrates. Alsdann (S. 149—206) gibt der Verfasser einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten bei der Gesetzesberatung, über seine Gutachten und sonstige wichtige Beratungsgegenstände. Ein besonderer Abschnitt (S. 207—232) wird der Krise und Wiederbelebung sowie der Tätigkeit (S. 233—247) in der Zeit von 1848—1856 gewidmet. „Der Staatsrat im politischen Spiel Bismarcks“ (S. 248—298) lautet der Titel des letzten Abschnitts des Werkes, dem sich noch im Anhang eine Zusammenstellung der für den Staatsrat grundlegenden Verordnungen anschließt mit Verzeichnissen seiner Mitglieder.

Das die preußische Geschichte des 19. Jahrhunderts lebendig illustrierende Buch ist fesselnd geschrieben und bringt das teilweise etwas spröde Material in interessanter Verarbeitung. Es stellt eine wesentliche Bereicherung unseres Schrifttums dar.

Hans Peters - Köln

Zimmermann, Werner Gabriel: *Bayern und das Reich 1918—1923. Der Bayerische Föderalismus zwischen Revolution und Reaktion*. München 1953. Verlag Richard Pflaum. 202 S.

Dies Buch erhält seine persönliche Note dadurch, daß der Verfasser Schweizer ist und, von der ihm lebendigen bundesstaatlichen Tradition und Anschauungsweise ausgehend, zu dem Problem Bayern und Reich Stellung nimmt, wobei es für manche Leser vielleicht überraschend ist, daß er die politische Renaissance in Deutschland von den „heute noch verbliebenen politischen, dynastischen und traditionellen Möglichkeiten und Kräften“ erwartet, wobei sich der bayerische Staat als ein monarchistischer und demokratischer erneuern würde und ebenso der deutsche Staat als ein föderalistischer und freiheitlicher (S. 175). Zu diesem für einen republikanischen schweizer Bürger sicher überraschenden Urteil, das eben doch eine Verbindung und Demokratie für Bayern und Deutschland als die gegebene Lösung ansieht, kommt der Verfasser durch ein genaues Studium der Entwicklung in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkrieg, wobei die Novemberrevolution von 1918 und der Novemberputsch Hitlers von 1923 gewissermaßen die Eckpfeiler bilden. Ohne auf die Frage Monarchie oder Republik näher eingehen zu wollen, die in jeder Hinsicht in den einzelnen Teilen Deutschlands sehr unterschiedlich liegt, mag an dieser

Stelle nur auf einiges hingewiesen werden, was in diesem in der Fragestellung ja politisch-historischen Buch auch den Sozial- und Wirtschaftshistoriker interessiert. Und dabei steht eben doch im Vordergrund all das, was die beiden Putsche von 1918 und 1923 überhaupt ermöglicht hat, die sich im Hinblick auf diese inneren Voraussetzungen so außerordentlich ähnlich sehen: Da sind zunächst die wirtschaftlichen Gründe, die vor 1918 in der Kriegswirtschaft und 1923 in der Inflation gegeben waren und die in beiden Fällen als von der Berliner Zentrale ausgehend die föderalistischen Tendenzen verstärken mußten und die überdies das Bauerntum besonders trafen und damit eine Schicht, deren politische Labilität bei allem sonstigen Konservatismus sich des öfteren als überraschend groß gezeigt hatte. Hinzu kam in beiden Fällen eine große Passivität des Bürgertums und auch des Adels. So konnte 1918 Kurt Eisner, der an sich ja nur eine ganz kleine Gefolgschaft hatte, der überraschende Putsch gelingen und er als Vertreter eines linksradikalen Sozialismus im Gegensatz zu den sonstigen Tendenzen dieser politischen Gruppe sich zum Wortführer eines bayerischen Partikularismus machen. Hitler stand zwar nicht vor der „panikartigen Friedensbereitschaft“ speziell der bäuerlichen Bevölkerung, wie Eisner 1918, aber dafür — soziologisch ganz ähnlich — vor einer ähnlich panikartigen nachrevolutionären Sehnsucht nach Ruhe, die angeblich von Berlin aus bedroht wurde, wobei eben das eine richtig war, daß nämlich die Politik Berlins (mehr oder weniger bedrängt durch die Siegermächte) sowohl die Inflation und die wirtschaftliche Entwicklung wie aber auch den neuen Staatsaufbau bestimmt hatte. In beiden Fällen also handelt es sich, wie Z. wohl zu recht hervorhebt, nicht um den Sieg einer bestimmten Ideologie (S. 140), sondern um das, was man als momentane Stimmungen und Vrstimmungen bezeichnen könnte. (Z. spricht von „Naivität und Unbeherrschtheit des bayerischen politischen Temperaments“.)

Insgesamt gesehen möchte der Ref. in dem Buch des Verfassers nicht nur eine auf reichem Quellenstudium beruhende historische Darstellung der bewegten Jahre von 1918—1923 erblicken, sondern auch einen fruchtbaren Beitrag zur politischen Soziologie und Massenpsychologie. Und ähnlich wie Wilhelm Röpke in seinem leider nicht gebührend beachteten Buch „Die deutsche Frage“, die er 1945, also sofort nach dem Zusammenbruch, erscheinen ließ, hält Z. Umschau nach Kräften, die geeignet sind, das Chaos zu bannen, also Kräfte von innerer Autorität, Institutionen mit Tradition, die eine Kontinuität bieten können. Der Rezensent, der diese Zeilen im August 1953 niederschreibt, könnte dabei auf die fast als chaotisch zu bezeichnenden Zustände in Italien und namentlich Frankreich verweisen, die in diesem Augenblick jeden denkenden Menschen mit Sorge erfüllen müssen. Und es drängt sich dabei noch die Frage auf, inwieweit es nicht der Vernichtung aller Kräfte der Autorität, der Tradition und der Kontinuität in der Französischen Revolution zuzuschreiben ist,

daß das französische Volk seitdem innerpolitisch niemals zur Ruhe gekommen ist. Eine allzu rationalistische Betrachtungsweise wird eine solche Gedankenlinie zurückweisen, aber wer zu der Erkenntnis gekommen ist, daß irrational-metaphysische Tatsachen Realitäten größter Bedeutung sind, wird dem Gedankengang Z.'s zu folgen vermögen.

Friedrich Lütge - München

Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands: II. bis V. Teil, herausgegeben von Herbert Helbig. (Studienbücherei, Heft 10 bis 13.) Weimar 1953. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. 211, 163, 166, 205 S.

Diese Quellensammlung, deren I. Teil in Heft 4/1952 angezeigt wurde, wird mit den vorliegenden Teilen II bis V fortgesetzt und zum Abschluß gebracht. Während der I. Teil sich mit den wirtschaftlichen Maßnahmen der Handwerkerverbände, mit städtischen und landesherrlichen Zunftordnungen sowie anderen Gewerbebestimmungen beschäftigte, bringt der II. und III. Teil Urkunden über Handel und Verkehr (Gewerbebestimmungen für Handeltreibende, Recht der Bannmeile, — Marktzwang, Niederlagsrechte — Marktordnung, Messen, Münze und Geldwesen, Abgaben und Befreiung von Zöllen, Straßenunwesen — Handelsschutz — Straßenzwang, Geschäftsabwicklung — Warenverkehr, Handel mit Vieh und tierischen Produkten, Getreidehandel, Salzhandel, Handel mit Getränken, Gewürzen und Kramwaren, Handel mit Webwaren und Rohstoffen für das Textilgewerbe, Waidhandel). Die beiden letzten Teile sind den frühkapitalistischen Unternehmungen und Monopolbestrebungen sowie dem Verlagswesen gewidmet. Die hier wiedergegebenen Urkunden unterrichten über das Textilgewerbe (das gewerkliche Chemnitzer Bleichmonopol, Aufkommen des Verlagswesens durch oberdeutsche Kapitalisten, Blütezeit des Verlagswesens) sowie über Bergbau und Metallhandel (Regalverträge der Landesherrn, Silberbergbau im Erzgebirge, sächsisch-nordböhmischer Zinnbergbau, Begründung der Saigerhüttenindustrie in Thüringen und des Handels mit Mansfelder Kupfer, Übergewicht des Nürnberger Kapitals im mitteldeutschen Kupferbergbau und Metallhandel, Monopolbestrebungen im Kupferhandel und Pläne zur Bildung eines Kartells der Saigerhüttengesellschaften, Eindringen von Leipziger und Frankfurter Kapital in den Mansfelder Kupferhandel, Abrechnung der Hüttengesellschaften, Eisen- Kohlen- und Kobaltindustrie, Glashütten).

Die in den vorliegenden Teilen wiedergegebenen Urkunden sind wiederum ausschließlich gedruckten Quellenwerken — dem Codex diplomaticus von Anhalt, Brandenburg, der Lausitz und Sachsen, den Urkundenbüchern zahlreicher mitteldeutscher Städte, dem Hansischen Urkundenbuch, einzelnen Stadtrechten und Stadtrechtbüchern — entnommen. Die ganze nunmehr abgeschlossene Sammlung gewährt einen allseitigen und nahezu vollständigen Einblick in Ordnung und

Entwicklung der mitteldeutschen Wirtschaft von etwa 1300 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, also durch drei Jahrhunderte. Sie ist in hohem Grade geeignet, das in der letzten Zeit leider arg vernachlässigte wirtschaftsgeschichtliche Studium durch Heranführen der Studierenden an die Quellen zu beleben und zu vertiefen.

Georg Jahn - Berlin

Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. In Verbindung mit dem Institut für fränkische Landesforschung herausgegeben von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Oberfranken, Band I: Land- und Stadtkreis Kulmbach, bearbeitet von Erich Freiherr von Guttenberg. München 1952. Verlag der Kommission für bayerische Landesgeschichte. 238 S.

Auf den historischen Atlas von Bayern und das in Verbindung damit herausgegebene Ortsnamenbuch ist schon zweimal in dieser Zeitschrift hingewiesen worden (Bd. 71, S. 500; Bd. 72, S. 501 f.). Inzwischen sind von dem Atlas selbst drei weitere Hefte erschienen: Altbayern H. 4: Dieter Albrecht, Landgericht Weilheim. 50 S. H. 5: Max Piendl, Landgericht Kötzing. 84 S. Und Schwaben, H. 1: Sebastian Hierett, Die Landgerichte Friedberg und Mering. 64 S. Während diese Hefte sich durchaus an das Muster der erst erschienenen Hefte halten, verdient das Kulmbacher Ortsnamenbuch als geschlossene wissenschaftliche Leistung eine besondere Würdigung. Auf weit zurückliegenden Forschungen aufbauend ist es erst nachträglich in den größeren Plan eingegliedert worden und sprengt fast seinen Rahmen. Nach einer ausführlichen Siedlungsgeschichte des Gebietes und einem knappen Überblick über seine politische Geschichte werden für jeden Ort in geschlossenem Aufbau auf Grund einer Fülle statistischer Angaben und anderer Archivbelege der besitzrechtliche Aufbau, das Werden und Wachsen des Ortes bis in die Neuzeit hinein verfolgt. Geschrieben von einem Gelehrten, der durch Herkunft und wissenschaftliche Arbeit diesem Gebiete gleichermaßen verhaftet war, ist der Band, kurz vor dem Tode des Verfassers erschienen, zu einer beispielhaften Darstellung von überörtlicher und grundlegender Bedeutung geworden. Die Art, wie in der siedlungsgeschichtlichen Einleitung die Bodenfunde, die historischen Zeugnisse, die Bedingtheiten geologischer und sprachlicher Art und natürlich der Siedlungsgeographie und -topographie zu einem einheitlichen Gesamtbild verwoben werden, zeigt, wie sich in den letzten Jahrzehnten in der Zusammenarbeit der verschiedensten Wissenschaftszweige das Rüstzeug historischer Siedlungsforschung verfeinert hat und wie diese damit auch in einem so problemreichen Gebiet wie Oberfranken zu sicheren Ergebnissen zu gelangen vermag. Jeder, der sich mit siedlungsgeschichtlichen Fragen beschäftigt, wird gut tun, diesen Band zur methodischen Schulung heranzuziehen.

Günter Franz - Bad Sooden-Allendorf

Meimberg, Rudolf: *Wirtschaft und Wahrung Westberlins zwischen Ost und West*. Berlin-Munchen 1950. Verlag Duncker & Humblot. 60 S.

Meimberg, Rudolf: *Die Wirtschaft Westberlins*. Berlin-Munchen 1950. Verlag Duncker & Humblot. 83 S.

Meimberg Rudolf: *Die wirtschaftliche Entwicklung in Westberlin und in der sowjetischen Zone*. 2. Aufl. Berlin-Munchen 1952. Verlag Duncker & Humblot. 120 S.

Diese als Heft 1—3 der Schriftenreihe der von der Berliner Zentralbank herausgegebenen Abhandlungen sind eine wissenschaftlich und auch materialmaig sehr sorgfaltig betreute Darstellung der Berliner Wirtschaftsverhaltnisse seit der Wahrungsstabilisierung im Jahre 1948. Sie sind ein unentbehrliches Hilfsmittel fur denjenigen, der sich insbesondere uber die laufende Entwicklung der Westberliner Wirtschaftslage und ihr Verhaltnis zu Westdeutschland orientieren will. Die besondere Starke der vorliegenden Untersuchungen liegt, abgesehen von einer sehr sorgfaltigen Gliederung und einer wohlthuenden Klarheit des Stils, in der auch begrifflich-theoretischen Durchleuchtung der wirtschaftspolitischen Zusammenhange.

Friedrich Bulow - Berlin

Beriger, Rolf: *Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz auf Grund der Zahlungsabkommen von 1945—1949*. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universitat Zurich, herausgegeben von R. Buchner und K. Kafer, Heft 96.) Zurich 1952. Schulthess & Co A.G. 198 S.

Die Zahlungsabkommen die die Schweiz im Anschlu an den Currie-Kontrakt mit den West-Alliierten ab 1945 mit Frankreich, Grobritannien usw. als neuartige, englischem Ideengut konforme Regelung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs vereinbarte, funktionierten vollauf befriedigend, solange der eingeraumte Kredit, dessen Erteilung ja den Wesenskern dieser Abkommen ausmachte, nicht aufgebraucht war. In den Fallen, in denen die Kreditlimiten erreicht wurden und auch nicht wie vorgesehen Gold uberwiesen werden konnte, wandelte sich jedoch der Verkehr in einen starren bilateralen, wobei seitens der Schweiz, um einen selbsttragenden Bilanzausgleich zu sichern, einmal den auslandischen Importrestriktionen gegenuber und dann wegen des durch uberhohte Wechselkurse und Konjunkturschwankungen bedingten Schwundes der eigenen Einfuhr namentlich mit der Kontingentierung der Exporte operiert wurde. Die Folge davon war, da anteilmaig der schweizerische Auenhandel, soweit er auf Zahlungsabkommen basierte, auf der Einfuhrseite bereits 1948 und auf der Ausfuhrseite 1949 abnahm, wahrend er sich mit den Landern, die an eine andere Form des Zahlungsverkehrs gebunden waren, standig vermehrte, so da 1949 auf den gesamten gebundenen Verkehr nicht weniger als rund zwei Drittel entfielen. Bei dem Resume, Auenhandel und Auenhandelspolitik der Schweiz seien im gleichen

Jahr in die „kritischste“ Situation nach dem Kriege gelangt (S. 174), läßt es indessen Beriger nicht bewenden. Seine auf umfangreichem Quellenstudium fußende Arbeit hält mehr, als ihr Titel verspricht, und wenn auch die Betrachtung nur in großen Zügen den Beitritt der Schweiz zur EZU im November 1950 impliziert, wird damit doch das dargebotene spezifische Stück Wirtschaftsgeschichte bis auf einen Zeitpunkt erstreckt, der die innereuropäischen Wirtschaftsbeziehungen in der bisherigen Gestaltung abrupt beendete und eine neue Ära im Zahlungsverkehr sowie in der Handelspolitik einleitete. Abgesehen von der etappenweisen Liberalisierung des Außenhandels der EZU-Mitglieder bestand der fundamentale Wechsel für die Schweiz darin, daß die in den einzelnen Zahlungsabkommen festgelegten bilateralen Kredite durch eine multilaterale Kreditgewährung an die EZU ersetzt wurden. Beide Modalitäten haben aber die schweizerische Wirtschaft befruchtet. Kann nach dem Verfasser die in toto überdurchschnittliche Konjunktur der ersten Nachkriegsjahre „ziemlich sicher“ den Zahlungsabkommen zugeschrieben werden (S. 184), so ist man über die expansive Wirkung der EZU auf Außenhandel und Gesamtkonjunktur schlechthin des Lobes voll (vgl. u. a. E. Küng, Gemeinsamer Weg zur Konverbilität, *Der Volkswirt*, 7. Jahrg., Nr. 28 vom 11. 7. 1953; Handel und Industrie zu schweizerischen Wirtschaftsproblemen, *Neue Zürcher Zeitung*, Fernausgabe Nr. 260 vom 22. 9. 1953). Beanstandet wird nunmehr in der schweizerischen Öffentlichkeit lediglich, daß der vom Staat auf 930 Millionen Fr. begrenzte Kredit an die EZU bis Ende September 1953 mit 765,5 Millionen Fr. beansprucht und fast ausnahmslos vom Bund statt von der Privatwirtschaft oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt worden ist (vgl. *Die Europäische Zahlungsunion in kritischer Beleuchtung*, *Neue Zürcher Zeitung*, Fernausgabe Nr. 283 vom 15. 10. 1953). Solche Monita haben freilich die Systematik der EZU kaum konsequent berücksichtigt, denn sämtliche über die EZU fließenden Kredite bleiben rein bilaterale Kredite, für die weder die EZU haftet noch an sich der Bund. Andererseits drängt sich primär die Frage nach einer Garantie für das Risiko deswegen auf, weil Anleihen über die EZU von Gläubigerländern gewiß nie gefragt sein werden und einzig die extremen Schuldner der EZU zur Aufnahme privater Gelder geneigt sind. In der Tat haben auch von den Privatkrediten in Höhe von rund 900 Millionen Fr., die von der Schweiz seit 1951 „schätzungsweise“ an EZU-Mitglieder eingeräumt wurden, nur rund 190 Millionen Fr. die EZU passiert, und hiervon empfing der Schuldner Frankreich den Löwentanteil (vgl. *Der schweizerische Kapitalexport in der Nachkriegszeit*, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 286 vom 18. 10. 1953; *Zahlungsunion und private Auslandskredite*, ebenda, Nr. 300 vom 1. 11. 1953). Die Kritik sollte außerdem zu Rate ziehen, was Beriger aus den Monatsberichten der Nationalbank über das Kreditproblem während der Epoche der Zahlungsabkommen exzerpierte. Demnach hat der Bund für die mit

sieben Ländern geschlossenen Abkommen insgesamt Kredite von rund 800 Millionen Fr. konzidiert, die Ende 1948 mit dem Höchstbetrag von 545 Millionen Fr. ausgenützt worden sind (S. 183 f.). Lt. „Neue Zürcher Zeitung“ (Die Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion, Fernausgabe Nr. 279 vom 11. 10. 1953) sollen allerdings die Bundesvorschüsse im Sommer 1949 bis auf 650 Millionen Fr. aufgelaufen sein. Sei es aber, wie es wolle, das damalige Kreditlimit war für eine viel geringere Zahl von Handelspartnern gemünzt als das jetzige.

Arthur Dissinger - Ravensburg

Nieschlag, Robert: *Die Gewerbefreiheit im Handel*. (Schriften zur Handelsforschung, Neue Folge der Schriftenreihe des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln, Nr. 4.) Köln und Opladen 1953. Westdeutscher Verlag. 132 S.

In der vorliegenden Schrift wird die Anfang 1949 in der amerikanischen Besatzungszone verkündete Gewerbefreiheit in ihren Auswirkungen auf den Handel untersucht und nachgewiesen, daß die Ausdehnung des Handels schon vor der Geldreform als Reaktion auf die mannigfachen Beschränkungen durch die Kriegswirtschaft einsetzte und in der britischen und französischen Zone ebenso zu beobachten war, nachdem in Abänderung der bis dahin geltenden Einzelhandelschutzbestimmungen die Zulassung nur mehr die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde voraussetzte. Der Zudrang zum Handel ging nach der Renormalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren wieder zurück und die vermehrten Gewerbeabmeldungen von Handelsunternehmen beweisen, daß die proklamierte Gewerbefreiheit nicht zu den ursprünglich befürchteten Übersetzungsercheinungen führte. Die notwendige Umstellung des Handels vom Verkäufermarkt zum Wettbewerb um den Kunden hat eine Reihe wichtiger Probleme aufgeworfen, insbesondere was die Rolle neuer Betriebsformen und der Markenartikel sowie Auslese, Übersetzung und Handelsspannen betrifft. Für diese zunehmende Ökonomisierung des Handels und der Handelsbetriebe stehen keine endgültigen Lösungen bereit. Da die Gewerbefreiheit diesen Anpassungsprozeß erleichtert und beschleunigt hat, ist sie, im ganzen gesehen, positiv zu beurteilen. Der Verfasser würdigt eingehend die Ursachen der Handelsausdehnung und die weite Verbreitung unvollkommenen Wettbewerbs speziell im Einzelhandel. Mit besonderer Aufmerksamkeit prüft er die „Meßbarkeit“ der Übersetzung und bejaht zwar nicht generell, aber doch unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, über den wünschenswerten Umfang des Handels Normen aufzustellen. Abschließend werden die Vorschläge des Handels und der Behörden zur Zulassungsbeschränkung und Berufsordnung wiedergegeben und auf Erkenntnisse Rudolf Seyfferts gestützte erwägenswerte Gedanken entwickelt, wie das gemeinsame Ziel Leistungssteigerung und Ökonomisierung am zweckmäßigsten erreicht werden kann.

Antonio Montaner - Mainz

Wernet, Wilhelm: *Handwerkspolitik*. (Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 13.) Göttingen 1952. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. 325 S.

Man kann dem Verfasser zustimmen, wenn er der Auffassung Ausdruck gibt, daß sein Werk ein Novum in der sozialökonomischen Literatur bedeutet, da das Handwerk bislang keine seine Probleme hinreichend umfassende systematische Behandlung erfahren hat und das Buch insofern eine Lücke schließt. Wernet gibt, gestützt auf eine breit ausstrahlende Beherrschung der Materie, einen geschlossenen und sinnvoll gegliederten Über- und Einblick in alle wesentlichen Sachverhalte, die das Handwerk betreffen. Nach einleitenden Betrachtungen zur begrifflichen Klärung der Tatbestände Handwerk und Handwerkspolitik sowie der gegenwärtigen Situation des deutschen Handwerks wendet er sich einer Darstellung der gesetzlichen und institutionellen Grundlagen des Handwerks, sowie der geschichtlichen Entwicklung der Gewerbeverfassung und Organisationsformen zu, um sich alsdann mit den zentralen Fragen der Handwerkspolitik, vornehmlich der beruflichen Ausbildung und Handwerksförderung, den Zusammenhängen zwischen Gewerbeverwaltung und Gewerberecht, der berufsständischen Selbstverwaltung und der staatlichen Auftragsverwaltung zu befassen. Den Abschluß bilden eingehende Untersuchungen über wichtige Sonderprobleme der Handwerkspolitik und der handwerklichen Sozialpolitik.

Verfasser gilt als einer der besten Kenner der handwerklichen Materie und verleiht diesem Prädikat in seinem Buch vollste Bestätigung. Es ist ihm gelungen, aus der Fülle des Stoffs alles Bedeutsame in anschaulicher Form und systematischer Anordnung herauszuarbeiten und ein eindrucksvolles Bild des handwerklichen Bereichs zu entwerfen, dessen Bedeutung nicht selten unterschätzt wird. Wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Zahl der handwerklichen Betriebe im Bundesgebiet sich 1949 auf 864 000 belief und deren Beschäftigtenziffer sich auf mehr als drei Millionen stellte und damit fast an die Hälfte der in der Industrie Beschäftigten heranreicht, so wird deutlich, daß das Handwerk, ungeachtet der mannigfachen Überlegenheitsmomente der Industrie, nach wie vor einen integralen Bestandteil des volkswirtschaftlichen Gesamt verkörpert und demgemäß auch seitens der Wissenschaft stärkere Beachtung verdient. Die Faktoren allerdings, auf Grund deren das Handwerk seine Existenz auch in der hochindustrialisierten Wirtschaft zu sichern vermag, hat Verfasser nur knapp gestiftet, was indes der willkommenen Leistung des Werkes keinen wesentlichen Abbruch tut.

Karl Muhs, Berlin.

Klug, Oskar: *Der Streit um die Kartelle und Konzerne. Utopie und Wirklichkeit*. Frankfurt am Main 1953. Verlag für Sozialwissenschaften. 115 S.

Um die Rechtfertigungsgründe und die möglichen Konsequenzen der vom Kontrollrat eingeleiteten Dekartellierung und Entflechtung des deutschen Wirtschaftskörpers sind von allem Anfang an erbitterte

Auseinandersetzungen geführt worden. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat diese Meinungsverschiedenheiten noch vertieft und die Aussprache hierüber zu einer wirtschaftstheoretischen und -politischen Kontroverse ersten Ranges werden lassen, deren Frontenverlauf abzugrenzen Aufgabe dieser Schrift ist.

Klug schildert eingangs die Stellung der Kartelle, Konzerne und Trusts in den USA. und den europäischen Ländern sowie die Kartellgesetzgebung in Deutschland vor und nach 1933. Alsdann prüft er den Sinn und die ideologische Begründung des neuen deutschen Kartellgesetzentwurfes und seine wettbewerbstheoretische Haltbarkeit, ferner die wirtschafts- und staatsrechtliche Seite eines Kartellverbots und allfälliger Ausnahmegenehmigungen. Wie der Verfasser ausführt, kann über die Zweckmäßigkeit und Wirklichkeitsnähe kartell- und konzernpolitischer Maßnahmen nur dann geurteilt werden, wenn dabei die soziologische Problematik kapitalistischer Gebilde gebührende Beachtung findet, „und zwar im Sinne der kausal-dynamischen Methode im Gegensatz zu der statisch-strukturellen, beschreibenden Gebildebetrachtung“ (S. 38). Dann kann es, wie der Verfasser meint, keinen Zweifel am unorganischen Aufbau des Gesetzentwurfs geben. Eine absolute Wertung des Kartells, Konzerns und Trusts seitens des Gesetzgebers ist unmöglich (S. 49). Nachdem der Verfasser ausführlich gegen die zehn Thesen Stellung genommen hat, die Erhard in seinem offenen Brief vom 10. Juli 1952 an den Präsidenten des Bundesverbands der Deutschen Industrie für den Kartellgesetzentwurf ins Feld führte, wendet er sich den Argumenten in Bergs Erwiderung vom 6. Oktober 1952 zu, dessen Einwendungen gegen ein Kartellverbot — mögen sie auch übers Ziel hinausschießen — „mit als wesentlicher Beitrag für die weiteren Erörterungen dienen können“ (S. 84). Anschließend vergleicht Klug die „neo-liberale Utopie“ Erhardts und Böhms an Hand von praktischen Beispielen mit der Wirklichkeit. Auch die Stellungnahme des Bundesrates wird weitgehend verworfen: Vor Experimenten mit Wunschbildern vermag nur eine realistische Theorie des Wettbewerbs zu bewahren. Der Verfasser setzt sich nachdrücklich für die Fortentwicklung des Wirtschaftsverfassungsrechts vom einseitigen Kartellrecht zum wirtschaftlichen Organisationsrecht ein, als dessen Kern sich das Wettbewerbsrecht mit den verschiedenen möglichen Marktformen zu befassen habe. (Also nicht Verbots-, sondern Mißbrauchsgesetzgebung!) „An Stelle von Anträgen auf Erlaubnis des Eingehens eines Kartells ist nur die restriktive, sämtliche kapitalistischen Großgebilde ohne Unterschied berücksichtigende Wirtschaftspolitik durch den Staat möglich, dessen Kontrollamt eben alle Monopol- oder monopolartigen Gebilde als anmeldepflichtig zu registrieren hat. Außerdem müßte auf eine größere Publizität dieser Unternehmungsformen gedrängt werden“ (S. 108). Da die Gewerkschaften, was ihr Eintreten für die Bezüge ihrer Mitglieder betrifft, wie Kartelle auf dem Arbeitsmarkt

wirken, sollten derartige Absprachen ebenfalls im neuen wirtschaftlichen Organisationsrecht berücksichtigt werden (S. 109). So notwendig das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in gewissen betrieblichen Fragen ist, so wenig darf es sich aber auf die unternehmerische Entscheidung für die eine oder andere Gebildeform erstrecken; einen anderen Schluß läßt die Risikübernahme seitens der Unternehmer nicht zu. Abschließend stellt Klug einige prinzipielle Betrachtungen über die Zukunft des Kapitalismus an.

Die Schrift ist — vor allem dort, wo es um die Kritik am Gesetzentwurf geht — eine einzige Abrechnung mit dem „utopischen Neo-Liberalismus“ namentlich der Freiburger Schule. Auch einige Vertreter des „freiheitlichen Sozialismus“ werden zur Besinnung gemahnt, die — mit den Worten des Verfassers — bezüglich der Ursachen der Kartell-, Konzern- und Trustbewegung von den gleichen falschen Voraussetzungen wie die Neo-Liberalen ausgehen und somit Gefahr laufen, zu deren unfreiwilligen Bundesgenossen zu werden (S. 114). Gewiß hat der Verfasser recht damit, daß die Entscheidung im Grundsätzlichen liege; wer wollte im Ernst annehmen, daß die Alternative Verbots- oder Mißbrauchsgesetzgebung einfach unter dem Gesichtspunkt der Beweislast zu entscheiden sei? Aber wie man das Problem auch wenden mag: ob man nun die Marktformen dem *ordre naturel* oder dem *ordre positif* subsumiert, — die politische Entscheidung bleibt davon unberührt. Ja, Klugs eigene theoretische Ausführungen verhelfen zu der Einsicht, daß es mit der Gesamtwirtschaftsverfassung nicht anders sein kann als mit der Marktverfassung: in dem Sinne nämlich, daß das Monopolproblem allein vom Standpunkt des Kapitalismus aus nicht gelöst werden kann. Daß es überhaupt aufgeworfen wurde, genügt als Gegenbeweis und bestätigt so aufs neue Carl Brinkmanns These, daß Individualismus und Sozialismus, Klassenkampf und Klassensolidarität, wirtschaftliche Eigengesetzlichkeit und staatlich-gesellschaftliche Wirtschaftsordnung auf der hochkapitalistischen wie auf allen andern Wirtschaftsstufen (wenn man von dem Riesenmaß der Verhältnisse absieht) unzertrennlich verbunden sind.

Antonio Montaner, Mainz.

Bieling, Franz: *Das Verhältnis von Kartellen und Genossenschaften*. (Veröffentlichung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg/Lahn.) 1953. 85 S.

Auf den Grundlagen der Marktformenlehre von Walter Eucken und Leonhard Miksch untersucht der Verfasser — der sich S. 6 als Jurist für nicht befugt erklärt, „diese Lehre einer selbständigen Kritik zu unterziehen“ — den Kartellatbestand und prüft, ob oder unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften als Kartelle angesehen werden können. Er bejaht diese Frage, wenn die Genossenschaften 1. Zusammenschlüsse selbständig bleibender Wirtschaftseinheiten sind; 2. in unvollständiger Konkurrenz anbieten oder nachfragen, 3. für ihren Markt freie Konkurrenz gilt (S. 27). Der wirtschaftliche und der

juristische Genossenschaftsbegriff brauchen sich nicht zu decken, der wirtschaftliche ist weiter gespannt als der rechtliche. Jede Genossenschaft erfüllt als Zusammenschluß selbständig bleibender Wirtschaftseinheiten die formellen Voraussetzungen des Kartells (S. 30), während als entscheidendes materielles Beurteilungsmerkmal ihre jeweilige „wettbewerbliche Marktwirkung“ zu gelten hat. Wegen der Vielfalt der Genossenschaftsarten beschränkt der Verfasser seine Untersuchung auf Kredit-, Absatz-, Einkaufs- und Konsumgenossenschaften. In der exkursiven wettbewerbsrechtlichen Würdigung des „ausschließlich genossenschaftlichen Marktes“ bedient er sich des Beispiels einer Versorgungsgenossenschaft, um daran zu zeigen, daß hier eine „Identität beider Marktseiten“ vorliege, „da der Anbieter sich aus der Gesamtheit der Abnehmer zusammensetzt“, so „daß man hier den Ausgleich der Interessen beider Marktseiten als garantiert ansehen muß“ (S. 68). Wie mir scheint, müssen sich aber dabei Konstruktion und These des Verfassers zwei ökonomische Einwände gefallen lassen: Von einer Identität beider Marktseiten kann doch wohl nur im Falle völlig geschlossener Hauswirtschaft die Rede sein, und im übrigen braucht nicht einmal unser Wissen von der Interdependenz der Märkte bemüht zu werden, um einsichtig zu machen, daß dann immer noch in den „äußeren“ Verkehrsbeziehungen der Genossenschaft ein allfälliger Kartellverdacht entkräftet werden müßte. Schließlich bilden auch die Quotenkämpfe im Innern „echter“ Kartelle Rudimente wettbewerblicher Marktbeziehungen. Im Schlußkapitel führt der Verfasser aus, daß Kartellgründungen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft zwar möglich, aber unzweckmäßig und darum überaus selten sind.

Die Schrift packt ihren Gegenstand vorwiegend von der juristischen Seite an, und demgemäß kommt ihr Ertrag in erster Linie dem Kartell- und Genossenschaftsrecht zugute. An wirtschaftlichen Erwägungen und Einsichten bleibt sie erklärlicherweise einiges schuldig, aber dessen ungeachtet wird auch der nationalökonomisch interessierte Leser manchen Nutzen davon haben.

Antonio Montaner, Mainz.

Klinger, Karl, *Wagnisse und Steuern als Kosten- und Gewinnfaktoren*. (Praktische Betriebswirtschaft, Heft 5.) Berlin, Deutscher Betriebswirte-Verlag. 80 S.

Die Schrift ist für Wissenschaft und Praxis wertvoll, weil *Wagnisse und Steuern* zugleich in die Bereiche der Kosten und des kalkulatorischen Gewinns greifen. Im betriebswirtschaftlichen Schrifttum hat bisher eine Analyse dieser Aufwendungen hinsichtlich ihrer Zurechenbarkeit zu den Kosten gefehlt. Diese Lücke wird durch die vorliegende Schrift geschlossen. Die erschöpfende Behandlung aller einschlägigen Fragen in Verbindung mit vorbildlicher Klarheit der Darstellung macht die Schrift zu einem wertvollen Hilfsmittel für den Kostenpraktiker.

Hermann Funke, Berlin.